

RzF - 6 - zu § 58 Abs. 1 FlurbG

Landgericht Heilbronn, Beschluss vom 14.07.1988 - 1b T 338/87 I

Leitsätze

1. Die Flurbereinigungsbehörde kann in den Flurbereinigungsplan nur den ursprünglichen Bucheigentümer aufnehmen. Einen (auch offensichtlichen) zwischenzeitlich erfolgten Eigentumsübergang (z. B. durch Erbfall) kann sie nicht berücksichtigen, sondern muß dies dem Grundbuchamt überlassen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 7 - zu § 12 FlurbG](#).